

**Satzung der Universität Trier
für das Auswahlverfahren
der Hochschule in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
mit Ausnahme von Masterstudiengängen**

Vom 8. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), und des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 die folgende Satzung für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.

Juni 2011, Az.: 974-52 357/40(4) genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in den auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bezogenen Studiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die nach § 6 Abs. 4 StPVLVO im hochschul-eigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze werden in der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vergeben.

§ 3 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staa-

tenlose, die nicht nach § 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in Studiengängen mit hochschulinterner Zulassungsbeschränkung vom 7. Juli 2005 (Staatsanzeiger Nr. 25, Seite 961) außer Kraft.

Trier, den 8. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger